

Rechnen Sie mit uns!

DIE VORTEILE DER ZUSATZRENTE

für das Personal der Landesverwaltung sowie das Lehrpersonal
und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols.

Einleitung

In unserer heutigen Gesellschaft ist vielen Menschen das Glück beschieden, einen langen Lebensabend zu genießen. Wer will nicht auch im Alter noch ein aktives und sinnerfülltes Leben führen? Um dafür über die nötigen finanziellen Mittel zu verfügen, ist die Zusatzvorsorge der beste Weg.

Zählen Sie dabei auf einen starken Partner, der Ihnen bei allen Fragen zum Aufbau Ihrer Zusatzrente zur Seite steht und Sie über die weiteren Vorteile eines Rentenfonds informiert:

- Zuschuss vom Arbeitgeber
- Genuss von Steuervorteilen
- Geringer Kostenaufwand
- Professionelle Vermögensverwaltung der eingezahlten Beiträge
- Rendite auf Ihr Kapital
- Sicherheit Ihres Geldes durch die Aufsicht öffentlicher Behörden
- Kostenlose Dienstleistungen durch PensPlan
- Unterstützungsmaßnahmen in Notsituationen von Seiten der Region Trentino-Südtirol

In Zukunft PensPlan.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Zusatzrente	5
2. Die Rentenfonds	6
3. Einschreibung	8
4. Beitragszahlung.....	10
5. Auszahlungen vor der Pensionierung.....	12
6. Auszahlungen bei der Pensionierung.....	14
7. Vermögensverwaltung.....	15
8. Steuerliches	19
9. Weitere Fragen.....	21
10. Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars (Personal der Landesverwaltung).....	23
11. Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars (Lehrpersonal und Erzieher/innen)	25
12. Kontakt	27

1. Allgemeines zur Zusatzrente

1.1 Warum eine Zusatzrente?

Da die staatlichen Renten sinken, muss mit einem Rentenfonds zusätzlich vorgesorgt werden.

Die staatliche Rente wird künftig tendenziell niedriger ausfallen und bei Arbeitnehmer/innen im Jahr 2035 durchschnittlich nur mehr etwa die Hälfte des bei Pensionierung bezogenen Gehalts ausmachen. Um den gewohnten Lebensstandard auch nach der Pensionierung beibehalten zu können, muss deshalb möglichst früh mit einem Rentenfonds zusätzlich vorgesorgt werden. Als Mitglied eines Rentenfonds bekommen Sie morgen neben Ihrer staatlichen eine zweite Rente ausgezahlt, Ihre Zusatzrente.

1.2 Wer ist zuständig für die Förderung der Zusatzrente?

Es informiert Sie das Zusatzrenteninstitut PensPlan, gegründet von der Region Trentino-Südtirol.

Rund um das Thema Zusatzvorsorge kümmert sich das von der Region Trentino-Südtirol gegründete Zusatzrenteninstitut PensPlan. Die Hauptaufgaben von PensPlan sind die Lieferung von verschiedenen Dienstleistungen (Verwaltung, Buchhaltung und Logistik) an die Rentenfonds sowie die kompetente und unabhängige Information und Beratung zur Zusatzrente. Hierfür können sich die Bürger an einen der über 100 Informationsschalter in der gesamten Region Trentino-Südtirol wenden, die in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und Patronaten errichtet wurden.

1.3 Stimmt es, dass auch die Region Trentino-Südtirol die Zusatzrente unterstützt?

Die Region unterstützt die Fondsmitglieder mit Sozialmaßnahmen und Garantien.

Einige Rentenfonds (zum Beispiel Laborfonds) haben ein Abkommen mit der Region Trentino-Südtirol. Die Mitglieder dieser Fonds haben Anspruch auf die verschiedenen Sozialmaßnahmen und Garantien der Region Trentino-Südtirol wie zum Beispiel auf die Weiterzahlung der Beiträge an den Fonds bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten wie Arbeitslosigkeit, Eintragung in die Mobilitätslisten oder in die Lohnausgleichskasse, bei nicht gedeckten Krankheitszeiträumen oder schwieriger finanzieller Familiensituation. Ansprechpartner für diese Sozialmaßnahmen und Garantien ist PensPlan. Weitere Unterstützungsmaßnahmen bei der Beitragszahlung an Laborfonds sind im Familienpaket der Region für Personen vorgesehen, die sich der Kindererziehung oder der Pflege anderer Personen widmen. Nähere Informationen hierzu erteilen die Patronate und das Landesamt für Vorsorge und Sozialversicherung.

2. Die Rentenfonds

2.1 Was ist ein Rentenfonds und wie funktioniert er?

Es ist wie bei einem Sparbuch: Sie zahlen Beiträge ein, die bei Pensionierung wieder ausgezahlt werden.

Ein Rentenfonds ermöglicht jeder einzelnen Person den Aufbau einer Zusatzrente. Das funktioniert wie bei einem Sparbuch: alle eingezahlten Beiträge werden bei Pensionierung wieder ausgezahlt. Das heißt, mit dem Beitritt zu einem Rentenfonds erhalten Sie ein persönliches Konto, die so genannte individuelle Position. Auf dieses Konto fließen Ihre Beiträge und werden angelegt. Die erzielten Renditen werden ebenfalls auf Ihrem Konto gutgeschrieben. Bei Pensionierung wird das angesparte Kapital dann in eine lebenslange Zusatzrente umgewandelt. In gewissen Fällen können Sie auch bereits früher über Ihre Ersparnisse verfügen.

2.2 Welche Arten von Rentenfonds gibt es?

Offene und geschlossene Rentenfonds. Je nachdem wird kollektiv oder individuell eingezahlt.

Es gibt 2 Arten von Rentenfonds: offene und geschlossene (oder kollektivvertragliche) Rentenfonds. Sie können sich entweder als Privatperson in einen offenen Rentenfonds einschreiben oder über Ihren Arbeitgeber, die Provinz Bozen, in einen geschlossenen Fonds wie zum Beispiel Laborfonds. Als Privatperson entscheiden Sie, wann und wie viel Sie in Ihren Fonds einzahlen möchten. Im Falle eines geschlossenen Fonds fließt ein Teil beziehungsweise die gesamte Abfertigung in den Rentenfonds sowie ein Betrag zu Ihren Lasten und Sie erhalten im Gegenzug einen Beitrag von Ihrem Arbeitgeber, welcher Ihnen aufgrund Ihres Arbeitskollektivvertrages zusteht.

2.3 Was ist Laborfonds?

Es handelt sich um einen kollektivvertraglichen Rentenfonds ohne eigene Gewinnabsicht.

Laborfonds ist der kollektivvertragliche Rentenfonds für die Arbeitnehmer/innen in der Region Trentino-Südtirol, das heißt, auch Sie als öffentlich Angestellte/r der Provinz Bozen können sich bei Laborfonds einschreiben. Beim Fonds handelt es sich um eine Vereinigung ohne eigene Gewinnabsicht, die von den Sozialpartnern (Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände) und verschiedenen öffentlichen Körperschaften (zum Beispiel der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol) gegründet wurde. Laborfonds ist mit über 112.000 Mitgliedern der größte territoriale kollektivvertragliche Rentenfonds in ganz Italien und verwaltet für seine Eingeschriebenen ein Gesamtvermögen von zirka 1.100 Millionen Euro.

2.4 Was bietet mir Laborfonds konkret?

Laborfonds bietet Ihnen eine Reihe von Vorteilen.

Ein Beitritt zu Laborfonds „lohnt“ sich im wahrsten Sinne des Wortes, da der Arbeitgeber zusätzlich einen Arbeitgeberbeitrag einzahlt. Dazu kommen die Steuervorteile: die Einzahlungen können bis zu maximal 5.164 Euro vom Gesamteinkommen abgezogen werden und auch die erzielten Renditen sind steuerlich bevorteilt. Wie Ihr Geld investiert wird, entscheiden Sie selbst und die Kosten für die Eingeschriebenen sind dank der kostenlosen Dienstleistungen von PensPlan sehr niedrig. Und falls Sie sich einmal in einer schwierigen Situation befinden sollten, haben Sie als Mitglied Anspruch auf verschiedene Unterstützungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand.

3. Einschreibung

3.1 Wann kann ich mich in Laborfonds einschreiben?

Jederzeit.

3.2 Wie funktioniert die Einschreibung für das Personal der Landesverwaltung?

Bei Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten Sie zusammen mit dieser Broschüre das „Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars“. Füllen Sie dieses Formular aus und geben Sie es entweder direkt beim Gehaltsamt 4.6 in der Rittner Straße 13 in Bozen ab oder faxen Sie es an die Nummer 0471 41 20 85. Innerhalb weniger Tage erhalten Sie daraufhin das Beitrittsformular in 3-facher Ausfertigung per Post nach Hause geschickt. Unterschreiben Sie davon 2 Kopien und übermitteln Sie diese (in Original) per Post oder auch persönlich erneut an das Gehaltsamt 4.6. Nach kurzer Zeit erhalten Sie dann ein Bestätigungsschreiben von Laborfonds über die erfolgte Einschreibung.



3.3 Wie funktioniert die Einschreibung für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen?

Bei Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten Sie zusammen mit dieser Broschüre das „Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars“. Füllen Sie dieses Formular aus und geben Sie es entweder direkt beim Gehaltsamt für Lehrpersonal 4.8 in der Rittner Straße 13 in Bozen ab oder faxen Sie es an die Nummer 0471 41 22 89. Innerhalb weniger Tage erhalten Sie daraufhin das Beitrittsformular in 4-facher Ausfertigung per Post nach Hause geschickt. Unterschreiben Sie davon 3 Kopien und übermitteln Sie diese (in Original) per Post oder auch persönlich erneut an das Gehaltsamt für Lehrpersonal 4.8. Nach kurzer Zeit erhalten Sie dann ein Bestätigungsschreiben von Laborfonds über die erfolgte Einschreibung.

3.4 Wie funktioniert die Einschreibung für eine steuerlich zu Lasten lebende Person?

Als Mitglied können Sie steuerlich zu Lasten lebende Personen (Kinder und/oder Ehepartner) in den Laborfonds einschreiben. Damit kann sich das Familienmitglied seine eigene Zusatzrente aufbauen und aufgrund der Steuervorteile (Abziehbarkeit der Beiträge) von Beginn an wesentlich mehr Kapital ansparen als bei anderen Sparformen. Füllen Sie das „Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars für eine steuerlich zu Lasten lebende Person“ aus (siehe Rubrik „Formulare“ auf www.laborfonds.it) und senden Sie es an Laborfonds. Der Fonds sendet Ihnen dann innerhalb 2 Wochen das Beitrittsformular in 2-facher Ausfertigung per Post zu. Unterschreiben Sie davon eine Kopie und senden Sie diese (in Original) erneut an den Fonds. Nach kurzer Zeit erhält die steuerlich zu Lasten lebende Person dann das Bestätigungsschreiben von Laborfonds über die erfolgte Einschreibung.

Die Einschreibung auf einen Blick:

	Personal der Landesverwaltung	Lehrpersonal und Erzieher/innen	Steuerlich zu Lasten lebende Person
Ausfüllen des Ansuchens um Erhalt des Beitrittsformulars	Das Ansuchen liegt dieser Broschüre bei.	Das Ansuchen liegt dieser Broschüre bei.	Das Ansuchen finden Sie auf www.laborfonds.it .
Abgabe des Ansuchens um Erhalt des Beitrittsformulars  per Post  per Fax  persönlich	Gehaltsamt 4.6 Landhaus 8 Rittner Straße 13 39100 Bozen Fax 0471 41 20 85	Gehaltsamt für Lehrpersonal 4.8 Landhaus 8 Rittner Straße 13 39100 Bozen Fax 0471 41 22 89	Laborfonds Mustergasse 11/13 39100 Bozen Fax 0471 06 87 77
Erhalt des Beitrittsformulars per Post	Erhalt von 3 Originalen. Bitte 2 Originale ausfüllen und unterschreiben.	Erhalt von 4 Originalen. Bitte 3 Originale ausfüllen und unterschreiben.	Erhalt von 2 Originalen. Bitte 1 Original ausfüllen und unterschreiben.
Abgabe des Beitrittsformulars/ der Beitrittsformulare  per Post  persönlich	Gehaltsamt 4.6 Landhaus 8 Rittner Straße 13 39100 Bozen	Gehaltsamt für Lehrpersonal 4.8 Landhaus 8 Rittner Straße 13 39100 Bozen	Laborfonds Mustergasse 11/13 39100 Bozen

Sie erhalten die Bestätigung über die erfolgte Einschreibung per Post.

4. Beitragszahlung

4.1 Wie schaut die Beitragszahlung aus?

Die Beitragszahlung besteht aus dem Abfertigungsanteil, dem Beitrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers.

Das persönliche Konto wird grundsätzlich durch die Abfertigung gespeist, die ab der Einschreibung teilweise oder komplett in den Rentenfonds fließt. Dazu zahlt der Arbeitnehmer zusätzlich noch einen weiteren Beitrag zu seinen Lasten ein und erhält im Gegenzug einen Beitrag von seinem Arbeitgeber dazu.

4.2 Wie hoch ist die Beitragszahlung an Laborfonds?

Die Höhe des Abfertigungsanteils und des Arbeitgeberbeitrags sind im Kollektivvertrag fixiert. Den Arbeitnehmerbeitrag entscheiden Sie.

Die Höhe dieser Beiträge ist im einzelnen Arbeitskollektivvertrag geregelt, wobei der Arbeitgeberbeitrag und der Abfertigungsanteil fix sind. Die Höhe des Arbeitnehmerbeitrags können Sie hingegen selbst bestimmen und jährlich erhöhen oder vermindern. Einen Auszug des Arbeitskollektivvertrages unter Angabe der genauen Prozentsätze finden Sie unter www.laborfonds.it (siehe die „Anlagen zum Informationsblatt: Kollektivverträge/-abkommen“ in der Rubrik „Über uns“ im Abschnitt „Rechtsquellen des Fonds“).

Die Höhe und Häufigkeit der Einzahlungen auf die Position der steuerlich zu Lasten lebenden Personen können hingegen frei bestimmt werden.

→ Anmerkung zur Beitragszahlung in der Privatwirtschaft:

Angestellte in der Privatwirtschaft haben im Unterschied zu den öffentlich Angestellten die Möglichkeit, nur die Abfertigung in den Fonds einzuzahlen. In diesem Fall haben sie jedoch keinen Anspruch auf den im Arbeitskollektivvertrag vorgesehenen Arbeitgeberanteil. Zudem muss in der Privatwirtschaft bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses entschieden werden, ob die Abfertigung beim Betrieb hinterlegt wird oder aber in einen Rentenfonds einfließen soll. Diese Entscheidung wurde vorgesehen, gerade weil der Aufbau einer Zusatzrente immer notwendiger wird. Trifft der Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung, fließt die Abfertigung automatisch in einen Rentenfonds – in der Regel Laborfonds – ein, aber eben ohne zusätzliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Auch in diesem Fall kann der betroffene Arbeitnehmer jederzeit entscheiden, künftig auch den im Arbeitskollektivvertrag vorgesehenen Arbeitnehmeranteil einzuzahlen und somit auch vom Arbeitgeberanteil zu profitieren.

4.3 Wie erfolgt die Einzahlung?

Die Beiträge werden im Gehaltsstreifen einbehalten und durch den Arbeitgeber eingezahlt.

Die Beiträge werden auf dem Gehaltsstreifen einbehalten und vom Arbeitgeber alle 3 Monate (im April, Juli, Oktober und Januar) an Laborfonds überwiesen. Außerdem können Sie jederzeit selbst zusätzliche Beiträge mittels Banküberweisung oder F24 direkt in den Fonds einzahlen.

Die Beiträge an die steuerlich zu Lasten lebenden Personen werden mittels Banküberweisung eingezahlt.

4.4 Was passiert mit den eingezahlten Beiträgen?

Die Beiträge werden in Anteile umgewandelt und auf Ihrer persönlichen Position gutgeschrieben.

Die eingezahlten Beiträge werden in Anteile der von Ihnen gewählten Investitionslinie angelegt und auf Ihrer Position gutgeschrieben.

Hierzu ein Beispiel: Ihr Arbeitgeber überweist im Juli Ihre Beiträge an Laborfonds. Insgesamt überweist er 240 Euro; diese Summe setzt sich zusammen aus Arbeitnehmerbeitrag, Arbeitgeberbeitrag und Abfertigungsanteil. Ende Juli beträgt der Wert eines Anteils der Investitionslinie, in der Sie eingeschrieben sind, genau 12 Euro. In diesem Fall erwerben Sie für 240 Euro 20 Anteile (240 Euro geteilt durch 12 Euro). Diese 20 Anteile werden auf Ihrer Position gutgeschrieben.

Der Wert Ihrer Position beim Fonds – also das angereifte Kapital – ergibt sich demnach aus der Gesamtanzahl der Anteile multipliziert mit dem aktuellen Anteilswert Ihrer Investitionslinie. Auch hierzu ein Beispiel: Zusammen mit den Ende Juli erworbenen 20 Anteilen besitzen Sie insgesamt 600 Anteile. Ende September beträgt der Wert eines Anteils Ihrer Investitionslinie 12,5 Euro. Ihre Position beim Fonds ist demnach aktuell 7.500 Euro wert (600 Anteile x 12,5 Euro).

Anmerkung: beim Lehrpersonal überweist der Arbeitgeber nur die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge an Laborfonds. Der Abfertigungsanteil wird hingegen beim NFAÖV/INPDAP verbucht.

4.5 Kann ich die Beitragszahlung an Laborfonds unterbrechen?

Ja, jederzeit.

Die Beitragszahlung kann jederzeit ausgesetzt, wie auch wieder aufgenommen werden. Beim Personal der Landesverwaltung wird die gesamte Beitragszahlung, einschließlich Arbeitgeberbeitrag und Abfertigungsanteil ausgesetzt. Was das Lehrpersonal und Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols betrifft, wird nur der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ausgesetzt, der Abfertigungsanteil wird hingegen weiterhin beim NFAÖV/INPDAP verbucht.

4.6 Was passiert bei Teilzeit, bezahltem beziehungsweise unbezahltem Wartestand?

Die Einzahlung passt sich der Höhe des Monatsgehalts an.

Die Einzahlungen in Laborfonds passen sich automatisch an die Höhe des Monatsgehalts an. Beziehen Sie kein Gehalt, zahlt der Arbeitgeber dementsprechend auch nichts in den Rentenfonds ein. Sie haben aber die Möglichkeit, jederzeit selbst Beiträge mittels Banküberweisung oder F24 einzuzahlen.

4.7 Was passiert bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Die Beitragszahlung endet und kann mit Beginn der neuen Arbeitstätigkeit wieder aufgenommen werden.

In diesem Fall endet die Beitragszahlung über den Arbeitgeber automatisch. In der Regel wird die Position beibehalten und die Beitragszahlung bei Beginn einer neuen Arbeitstätigkeit wieder aufgenommen. Alternativ können Sie sich die angereifte Position auch auszahlen lassen. Genauere Informationen finden Sie unter Punkt 5.3.

4.8 Kann ich auch nach der Pensionierung Beiträge in Laborfonds einzahlen?

Ja.

Es ist möglich, weiterhin in den Fonds einzuzahlen. In diesem Fall können Sie die eingezahlten Beiträge steuerlich bis zu 5.164 Euro vom Gesamteinkommen abziehen.

5. Auszahlungen vor der Pensionierung

5.1 Kann ich jederzeit über mein angespartes Kapital verfügen?

Nein. Sie können nur in bestimmten Fällen durch Vorschuss oder Ablöse darüber verfügen.

Grundsätzlich können Sie erst bei Pensionierung über das Kapital verfügen, indem Sie um die Auszahlung der Zusatzrente ansuchen. Vor der Pensionierung können Sie in gewissen Fällen einen Vorschuss oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Ablöse beantragen.

5.2 Wann kann ich einen Vorschuss beantragen?

Bei Ausgaben für Gesundheit, Erstwohnung oder Fortbildung.

Sie können nach mindestens 8 Jahren Mitgliedschaft in folgenden Fällen einen Vorschuss bis zu 100% der angereiften Position beantragen:

- Ausgaben im Gesundheitsbereich für sich oder die steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder
- Kauf/Bau/Renovierung der Erstwohnung für sich oder die Kinder
- Ausgaben für die Fortbildung und laufende Fortbildung

5.3 Was versteht man unter Ablöse?

Die vorzeitige Auszahlung der gesamten Position wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Unter Ablöse versteht man die vorzeitige Auszahlung der gesamten angereiften Position aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Im Unterschied zum Vorschuss endet damit die Mitgliedschaft im Fonds. Generell ist die Ablöse aber nur dann empfehlenswert, wenn Sie überhaupt kein Interesse mehr am Aufbau einer Zusatzrente haben. Alternativ zur Ablöse können Sie Ihre Position bei Laborfonds beibehalten und die Beitragszahlung bei Beginn einer neuen Arbeitstätigkeit wieder aufnehmen.

5.4 Wie lange dauert die Auszahlung eines Vorschusses oder der Ablöse?

Maximal 6 Monate.

Die Auszahlung erfolgt in maximal 6 Monaten nach Einreichen des kompletten Ansuchens.

5.5 Was passiert bei Ableben vor der Pensionierung?

Ihre Position wird Ihren Angehörigen oder der von Ihnen ernannten Person ausgezahlt.

Bei Ableben vor der Pensionierung wird die angereifte Position an die Erben, das heißt Ehepartner, Kinder oder an die steuerlich zu Lasten lebenden Eltern ausgezahlt. Ist keine dieser genannten Personen vorhanden, wird die Position an die vom Mitglied ernannte/n begünstigte/n Person/en ausgezahlt.

6. Auszahlungen bei der Pensionierung

6.1 Was passiert bei Pensionierung mit dem angereiften Kapital?

Ihre Position wird in eine Zusatzrente umgewandelt. Alternativ kann Ihnen bis 50% des Kapitals sofort ausgezahlt werden.

Grundsätzlich wird bei Pensionierung die gesamte angereifte Position in eine lebenslange Zusatzrente umgewandelt. Sie können sich aber bis zu 50% der angereiften Position als Kapital in einer einmaligen Rate auszahlen lassen. In diesem Fall wird nur das restliche Kapital in Form einer lebenslangen Zusatzrente ausgezahlt. Macht die Zusatzrente weniger als einen gewissen an das Sozialgeld gekoppelten Mindestbetrag aus, können Sie sich auch die gesamte Position als Kapital auszahlen lassen.

6.2 Wann habe ich Anspruch auf eine Zusatzrente?

Nach 5 Jahren Mitgliedschaft.

Damit Sie Anspruch auf eine Zusatzrente haben, müssen Sie bei Pensionierung seit mindestens 5 Jahren in einem Rentenfonds eingeschrieben sein. Bei weniger als 5 Jahren Mitgliedschaft können Sie sich die gesamte Position als Kapital auszahlen lassen.

6.3 Kann ich zwischen verschiedenen Arten von Zusatzrente wählen?

Ja, Sie haben mehrere Möglichkeiten.

Bei Pensionierung können Sie sich für eine der folgenden Zusatzrenten entscheiden:

- Leibrente: diese wird dem Mitglied lebenslang ausgezahlt
- Übertragbare Leibrente: diese wird dem Mitglied lebenslang und nach dessen Ableben weiterhin (und immer lebenslang) der begünstigten Person ausgezahlt
- Zeitrente über 5 bzw. 10 Jahre mit anschließender Umwandlung in eine Leibrente: diese wird dem Mitglied lebenslang ausgezahlt. Nur falls das Mitglied innerhalb der ersten 5 bzw. 10 Jahre stirbt, wird die Rente für den verbleibenden Zeitraum an die begünstigte Person ausgezahlt
- Leibrente mit Rückerstattung des eventuell übrig gebliebenen Kapitals an die begünstigte Person bei Ableben des Mitglieds

6.4 Wie hoch fällt die Zusatzrente aus?

Das hängt von mehreren Faktoren ab.

Ausschlaggebend für die Höhe der Zusatzrente ist das Kapital, das bis zum Zeitpunkt der Pensionierung angereift ist. Eine Rolle bei der Umwandlung des angereiften Kapitals in eine Zusatzrente spielen aber auch das Alter, das Geschlecht und die Art der Zusatzrente, für die das Mitglied sich entscheidet.

6.5 Wie lange wird die Zusatzrente ausgezahlt?

Immer lebenslang, auch wenn das Kapital bereits aufgebraucht ist.

Die Zusatzrente ist eine Leibrente. Die Zusatzrente wird also wie die staatliche Rente immer lebenslang ausgezahlt, auch falls das gesamte bei Pensionierung angereifte Kapital bereits ausgezahlt wurde.

6.6 Was passiert bei Ableben nach der Pensionierung?

Das hängt von der Wahl Ihrer Zusatzrente ab.

In diesem Fall hängt es davon ab, für welche Zusatzrente sich das Mitglied bei Pensionierung entschieden hat, ob weiterhin eine Zusatzrente oder das eventuell verbliebene Kapital an eine begünstigte Person ausgezahlt wird.

7. Vermögensverwaltung

7.1 Was geschieht mit den eingezahlten Beiträgen?

Die Beiträge werden von Vermögensverwaltern in verschiedene Finanzinstrumente investiert.

Die eingezahlten Beiträge werden spezialisierten, professionellen Vermögensverwaltern anvertraut. Je nach Anlagepolitik der einzelnen Investitionslinien werden die Gelder in verschiedene Finanzinstrumente (zum Beispiel Aktien und Anleihen) investiert und erwirtschaften dabei variable Renditen, deren Höhe von der Entwicklung der Finanzmärkte und den Anlageentscheidungen abhängt.

7.2 Kann ich entscheiden, wie meine Beiträge angelegt werden?

Bei Laborfonds können Sie aus 4 Investitionslinien wählen.

Laborfonds bietet seinen Mitgliedern insgesamt vier Investitionslinien mit unterschiedlichem Aktienanteil, Risiko und Anlagehorizont. Je nach Alter, Renditeerwartung, Risikoneigung und anderen persönlichen Eigenschaften können Sie somit bei der Einschreibung selbst entscheiden, welche Investitionslinie am besten zu Ihnen passt.

7.3 Kann ich meine Beiträge auf mehrere Investitionslinien aufteilen?

Nein.

Die Beiträge können nur in einer einzigen Investitionslinie angelegt werden.

7.4 Kann ich die Investitionslinie wechseln?

Ja, nach 1 Jahr.

Nach mindestens 12 Monaten Verbleibzeit in einer Linie können Sie Ihre Investitionslinie kostenlos wechseln.

7.5 Ist eine Mindestrendite vorgesehen?

Dies ist bei der „Garantierten Investitionslinie“ vorgesehen.

Eine der 4 Investitionslinien, die „Garantierte Investitionslinie“, bietet Ihnen in den vorgesehenen Fällen, unabhängig von den erzielten Renditen, eine durchschnittliche jährliche Rendite von mindestens 2%. Die anderen 3 Linien garantieren keine Mindestverzinsung und weisen je nach Aktienanteil ein unterschiedliches Risiko auf. Vor allem sollten Sie Ihre Beiträge im Rentenfonds als langfristige Altersvorsorge ansehen und die Renditen nicht in einer kurzfristigen und spekulativen Optik betrachten, sondern unter Berücksichtigung des jeweiligen empfohlenen Anlagehorizontes.

7.6 Welche Rendite haben die Investitionslinien seit ihrem Start erzielt?

Sie finden auf den nächsten Seiten einen Überblick über die Rendite der 4 Investitionslinien.

Die Vermögensverwaltung von Laborfonds ist im Dezember 2001 mit einer einzigen Investitionslinie („Ausgewogene Investitionslinie“) gestartet. Im Jahr 2008 wurden 3 weitere Investitionslinien eingeführt. Bei den nachfolgenden Renditen handelt es sich um die Nettorenditen des Fonds. Nochmals deutlich höher fällt die effektive Rendite für die Mitglieder des Laborfonds aufgrund der Beiträge aus, die der Arbeitgeber laut Arbeitskollektivvertrag in den Fonds einbezahlt.

Garantierte Investitionslinie

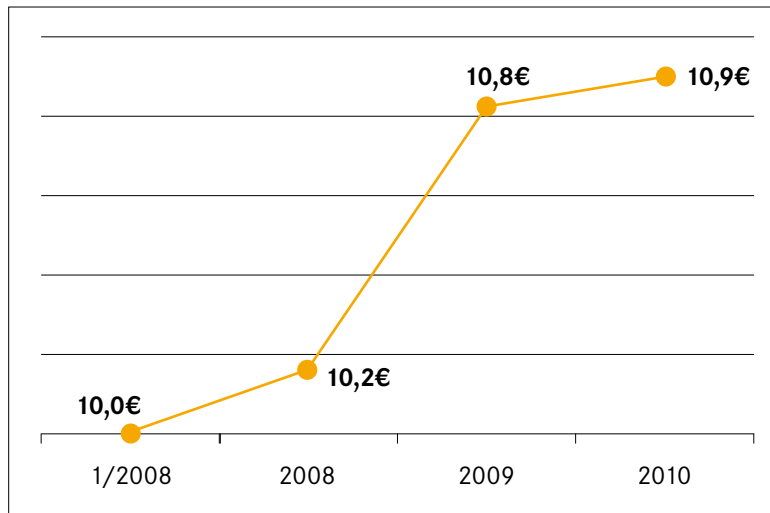
Maximaler Aktienanteil: 10%

Empfohlener Anlagehorizont: kurz- bis mittelfristig (bis 5 Jahre)

Start der Vermögensverwaltung: 31. Januar 2008

Rendite 2010: +0,7%

Rendite seit Start: +8,9%



Vorsichtig-Ethische Investitionslinie

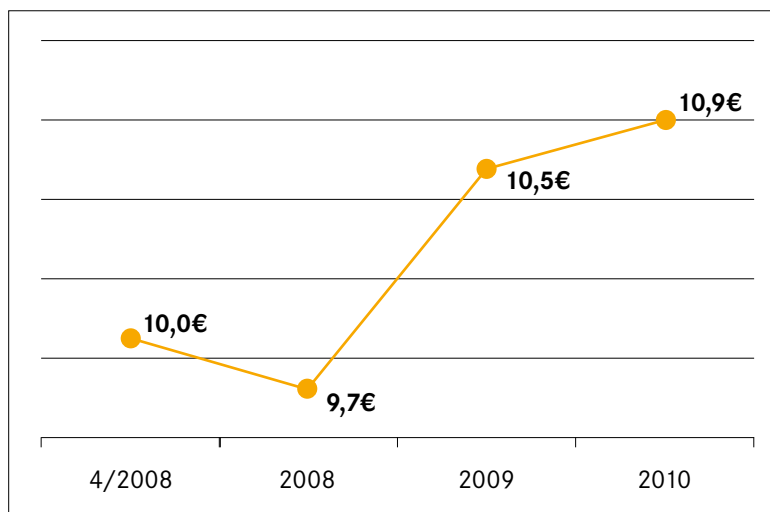
Maximaler Aktienanteil: 25%

Empfohlener Anlagehorizont: mittelfristig (3 bis 5 Jahre)

Start der Vermögensverwaltung: 30. April 2008

Rendite 2010: + 3,5%

Rendite seit Start: + 9,1%



Ausgewogene Investitionslinie

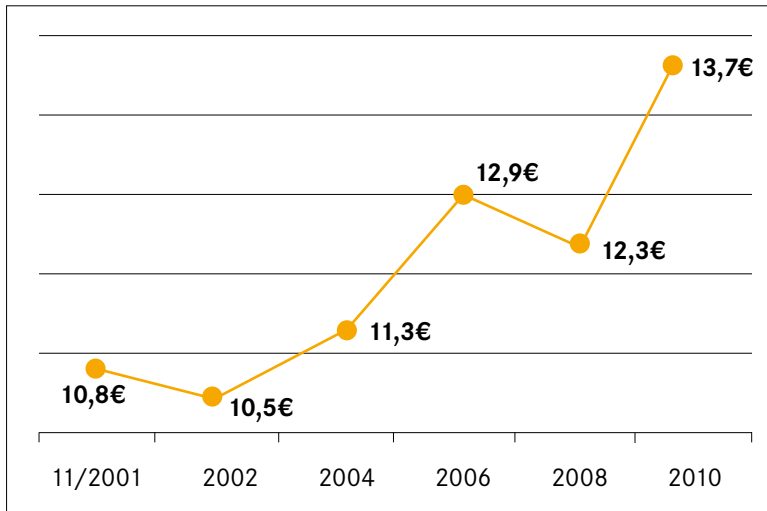
Maximaler Aktienanteil: 40%

Empfohlener Anlagehorizont: mittel- bis langfristig (über 5 Jahre)

Start der Vermögensverwaltung: 10. Dezember 2001

Rendite 2010: + 3,3%

Rendite seit Start: + 26,6%



Dynamische Investitionslinie

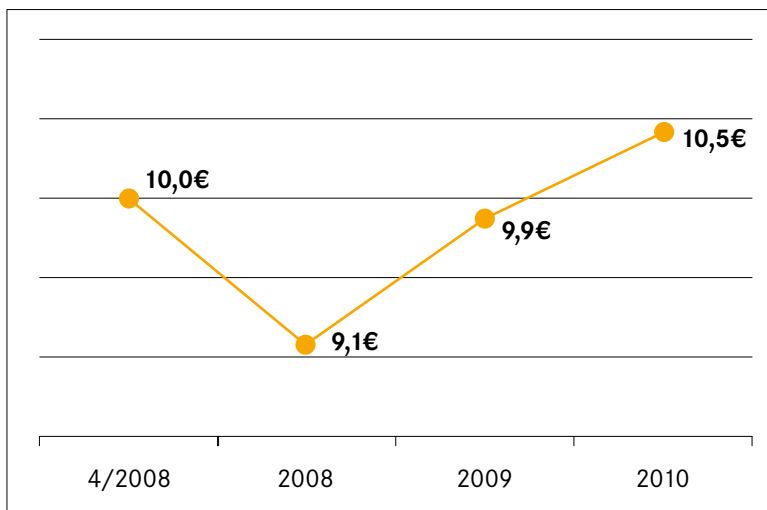
Maximaler Aktienanteil: 60%

Empfohlener Anlagehorizont: langfristig (über 10 Jahre)

Start der Vermögensverwaltung: 30. April 2008

Rendite 2010: + 6,1%

Rendite seit Start: + 4,5%



Anmerkung: Die vergangenen Wertentwicklungen sind keine Gewähr für künftige Renditen.

8. Steuerliches

8.1 Wird die Zusatzrente steuerlich gefördert?

Ja, durch einkommenssteuerfreie Einzahlungen und geringe Steuern auf die erzielten Renditen

Der Staat fördert die Zusatzrente mit verschiedenen Steuervorteilen. Die eingezahlten Beiträge können bis zu einem Betrag von maximal 5.164 Euro vom Gesamteinkommen abgezogen werden und sind damit einkommenssteuerfrei. Ein Rentenfonds bietet Ihnen damit die Möglichkeit, mehr Kapital anzulegen als andere Sparformen und die Renditen werden mit lediglich 11% versteuert.

8.2 Was bedeutet „die Beiträge sind vom Gesamteinkommen abziehbar“?

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden einkommenssteuerfrei eingezahlt.

Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bis zu einem gewissen Höchstbetrag einkommenssteuerfrei in den Laborfonds eingezahlt werden können. Sie sparen damit auf diese Beiträge – je nach Einkommen – zwischen 23% und 43% an Steuern.

8.3 Wie viel kann ich maximal von meinem Gesamteinkommen abziehen?

Sie können sich das mit nebenstehender Formel ausrechnen.

Der abziehbare Höchstbetrag ist der kleinste sich ergebene Betrag aus

- der doppelten in den Rentenfonds eingezahlten Abfertigung für Einkommen aus unselbständiger Arbeit

- 12% des jährlichen Gesamteinkommens
- auf jeden Fall nicht über 5.164 Euro

Nicht berücksichtigt werden muss das Limit der doppelten in den Laborfonds eingezahlten Abfertigung bei Beiträgen, die Sie auf die Position von steuerlich zu Lasten lebenden Personen einbezahlen. Diese Beiträge können Sie also bis 12% des Gesamteinkommens beziehungsweise 5.164 Euro von Ihrem Einkommen abziehen.

8.4 Muss ich die Einzahlungen in Laborfonds in der Steuererklärung angeben?

Jene Beiträge, die über den Arbeitgeber eingezahlt werden, müssen Sie nicht angeben, wohl aber Ihre zusätzlichen Beiträge.

Die Beiträge, die der Arbeitgeber für Sie einzahlt, werden, immer falls abzugsfähig, direkt auf dem Gehaltsstreifen von der Einkommenssteuergrundlage abgezogen. Dementsprechend scheinen die abgezogenen (und eventuell nicht abgezogenen) Beiträge auf dem CUD-Modell auf.

Falls Sie hingegen selbst zusätzliche Beiträge in den Fonds einzahlen, erhalten Sie dafür im März des darauffolgenden Jahres eine Bestätigung des Fonds, welche der Steuererklärung für den Abzug der Beiträge beizulegen ist.

8.5 Was passiert, wenn ich mehr eingezahlt habe, als ich von meinem Gesamteinkommen abziehen kann?

Diese Beiträge müssen dem Rentenfonds gemeldet werden, um später eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.

Beiträge, die nicht vom Gesamteinkommen abgezogen werden können, sind dem Rentenfonds innerhalb 30. September des auf die Einzahlung folgenden Jahres mitzuteilen. Die „Mitteilung nicht abzogener Beiträge“ finden Sie in der Rubrik Formulare auf www.laborfonds.it. Damit werden diese Beiträge bei Auszahlung nicht mehr versteuert.

8.6 Warum fallen bei Auszahlung der Position Steuern an?

Da die Beiträge vorab steuerfrei in den Fonds einfließen, damit Sie mehr Kapital ansparen können.

Im Unterschied zu Ihrem bezogenen Gehalt, was bekanntermaßen gleich versteuert wird, fließen die Beiträge an Laborfonds (Arbeitnehmerbeiträge, Arbeitgeberbeiträge und Abfertigung) grundsätzlich steuerfrei in den Fonds ein. Das Mitglied kann so mehr Kapital ansparen und höhere Renditen erwirtschaften. Erst bei Auszahlung müssen die eingezahlten Gelder dann – je nach Grund getrennt oder progressiv – versteuert werden.

9. Weitere Fragen

9.1 Wie hoch sind die Kosten?

Die Kosten fallen sehr niedrig aus, dank der Zusammenarbeit mit PensPlan, den Sozialpartnern und der fehlenden Gewinnabsicht bei Laborfonds.

Da Laborfonds keine eigene Gewinnabsicht verfolgt und dank der Einbindung der Sozialpartner sowie der kostenlosen Verwaltungsdienstleistungen von PensPlan sind die Kosten für das Mitglied im Vergleich zu anderen Rentenfonds sehr niedrig. Die einmalige Einschreibgebühr beträgt 2,58 Euro zu Lasten des Arbeitnehmers und 2,58 Euro zu Lasten des Arbeitgebers. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10 Euro und wird in dreimonatlichen Raten zur Hälfte von der Beitragszahlung des Arbeitgebers und zur Hälfte von der Beitragszahlung des Arbeitnehmers einbehalten. Zusätzlich sind Kosten für die Vermögensverwaltung von 0,20% bis 0,31% des veranlagten Vermögens vorgesehen. Die Höhe hängt dabei von der gewählten Investitionslinie ab.

9.2 Wie kann ich meine Beitragsposition kontrollieren?

Über einen jährlichen Kontoauszug oder jederzeit online.

Einmal jährlich erhalten Sie einen Kontoauszug mit dem Stand Ihrer Position zum 31. Dezember und einer Schätzung der Zusatzrente, die Sie bei Pensionierung erhalten. Zusätzlich können Sie Ihre Position jederzeit online auf der Internetseite des Fonds einsehen.

9.3 Was muss ich tun, wenn ich den Arbeitgeber wechsle?

Eine Weiterführung der Beiträge ist empfehlenswert.

In diesem Fall sollten Sie sich beim neuen Arbeitgeber, Laborfonds oder PensPlan über die Weiterführung der Beitragszahlung informieren.

9.4 Kann ich den Rentenfonds wechseln?

Ja, Sie können wechseln, obwohl das nicht immer Vorteile bietet.

Nach 5 Jahren Mitgliedschaft – in gewissen Fällen auch früher – haben Sie die Möglichkeit, Ihre Position auf einen anderen Rentenfonds steuerfrei zu übertragen. In diesem Fall haben Sie aber – mit Ausnahme des nationalen Rentenfonds für das Schulpersonal „Espero“ – weder Anspruch auf den Arbeitgeberanteil noch die Möglichkeit, Ihre Abfertigung in den Rentenfonds einzuzahlen. Zudem weisen die anderen Rentenfonds generell wesentlich höhere Kosten auf als Laborfonds.

9.5 Ist es sinnvoll, ein minderjähriges Kind in den Laborfonds einzuschreiben?

Auf jeden Fall. Das bietet nicht nur für die Zukunft Ihres Kindes, sondern auch für Sie Vorteile.

Damit schaffen Sie Ihrem Kind nicht nur den Grundstock für seine spätere Zusatzrente, sondern nutzen gleichzeitig die einmaligen Vorteile von Laborfonds als Sparform:

- Abziehbarkeit der Beiträge vom Einkommen
- Absolute Flexibilität bei der Beitragszahlung
- Niedrige Besteuerung der Renditen im Vergleich zu anderen Sparformen (zum Beispiel 20% bei einem Sparbuch)

Außerdem kann Ihr Kind in verschiedenen Fällen einen Vorschuss beantragen wie etwa beim Kauf einer Wohnung oder für das Studium.

9.6 Wie kann ich eine begünstigte Person für den Fall des Ablebens vor der Pensionierung ernennen?

Mit dem betreffenden Formular auf www.laborfonds.it.

Für den Fall, dass kein Ehepartner, keine Kinder oder steuerlich zu Lasten lebende Eltern vorhanden sind, können Sie eine begünstigte Person wählen. Verwenden Sie hierfür das vorgesehene Formular in der Rubrik „Formulare“ auf der Internetseite des Fonds.

9.7 Wieso scheint beim Lehrpersonal und den Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen die Abfertigung in ihrer Position beim Laborfonds nicht auf?

Die Abfertigung wird erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an Laborfonds überwiesen.

Hier sieht der Kollektivvertrag vor, dass der für Laborfonds bestimmte Abfertigungsanteil beim NFAÖV/INPDAP verbucht und erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an Laborfonds überwiesen wird. Dementsprechend scheinen in der Fondsposition lediglich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge auf.

An die
Autonome Provinz Bozen
Gehaltsamt 4.6
Rittnerstr. 13
39100 BOZEN (BZ)

Fax Nr. 0471/412085

Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für das Personal der Landesverwaltung¹

(Mitglied öffentlicher Dienst)

Der/Die unterfertigte			
Steuernummer I		Matrikelnummer	
geboren am		in	Prov. Staat
wohnhafte in		Str.	Nr.
PLZ	Prov.	Tel.	Handy
E-mail Adresse			
Domizil (wenn mit dem Wohnsitz nicht übereinstimmend)			
		Str.	Nr.
PLZ	Prov.	Tel.	Handy

am Stichtag 31.12.2000 bereits angestellt

nach dem 01.01.2001 angestellt

+ wählt folgenden Beitrag, unter Einhaltung des steuerrechtlich abziehbaren Höchstbetrages²:

1% 1,24% 2% 3% 4% 5%

6% 7% 8% 9% 10%

beantragt das Formular für den Beitritt zu Laborfonds, dem Zusatzrentenfonds für die Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind für die folgende Investitionslinie:

- Garantierte Investitionslinie
- Vorsichtig-Ethische Investitionslinie
- Ausgewogene Investitionslinie
- Dynamische Investitionslinie

¹ Dieses Ansuchen gilt nicht für das unterrichtende und leitende Personal an Schulen staatlicher Art (Gehaltsamt für Lehrpersonal 4.8).

² Die jährliche Höchstgrenze der von den geltenden rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen steuerlichen Abziehbarkeit ist der sich ergebende Betrag aus der doppelten an den Fonds einbezahlten Abfertigung für Einkommen aus unselbständiger Arbeit bei der Landesverwaltung.

ACHTUNG: Bei „Wiedereinschreibung“ erfolgt der Ausdruck des Beitrittsformulars gemäß Geschäftsordnung des Fonds mit der Investitionslinie, in welcher das Mitglied aufgrund des letzten Beitrittsformulars bzw. aufgrund des Ansuchens des Mitglieds um Änderung der Investitionslinie (Switch) bereits eingeschrieben ist³.

wählt

als Sprache für das Beitrittsformular, die Dienstleistungen und Mitteilungen des Fonds:

- Italienisch**
- Deutsch**

beantragt

- den Erhalt aller Mitteilungen des Rentenfonds (Pflichtmitteilungen als auch sonstige Mitteilungen) ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse⁴**

Im Hinblick auf diese Option akzeptieren Sie, dass der elektronische Versand der genannten Mitteilungen des Fonds ab 2011 erfolgt. Bis dahin werden sämtliche Mitteilungen weiterhin per Post an den Wohnsitz bzw. an das Domizil, wenn dieses nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, versandt.

- den Erhalt aller Mitteilungen des Rentenfonds ausschließlich per Post an den oben angeführten Wohnsitz (bzw. an das Domizil)**

Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Nach Einsichtnahme in das Statut des Fonds, das Informationsblatt und das Informationsblatt zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 gibt der/die Unterfertigte seine/ihre Zustimmung im Sinne des Art. 23 desselbigen Dekrets:

- + zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die ihn/sie betreffen und die für die Ausübung der Tätigkeit im Bereich der Zusatzvorsorge benötigt werden
 - + zur Mitteilung dieser Daten an die in den obigen Bestimmungen angegebenen Kategorien von Rechtssubjekten für die Verarbeitung zu Zwecken, die in denselben Bestimmungen angegeben bzw. gesetzlich verpflichtend sind
 - + zur Mitteilung derselben Daten an Dritte für die Ausübung der Verwaltungs-, Buchhaltungs-, EDV- und Archivierungsdienste
 - + zur Übertragung derselben Daten ins Ausland gemäß den Vorschriften der oben genannten Bestimmungen.
- Es bleibt aufrecht, dass diese Zustimmung von der Einhaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen abhängig ist.

Datum

Unterschrift _____

+++

Bezugsperson in der Landesverwaltung für Laborfonds

Pircher Helga

Tel. 0471/412082

E-mail: Helga.Pircher@provincia.bz.it

³ Das Mitglied kann derzeit nicht die Beiträge und/oder seine individuelle Position auf mehrere Investitionslinien aufteilen, ausgenommen für die vom Statut vorgesehenen Zeiträume im Fall der stillschweigenden Einzahlung der übrigen Abfertigung.

⁴ **Hinweis:** Wird der Versand der Mitteilungen via E-Mail beantragt, ist der Rentenfonds Laborfonds auch über etwaige Gesellschaften, derer er sich beim Versand der Mitteilungen via E-Mail bedient, von jeglicher Verantwortung befreit, die durch die fehlende sofortige Aktualisierung der persönlichen Daten durch den Antragsteller, durch Fehlfunktionen des Netzes beziehungsweise durch Verletzung der Privacy/Archivierung der übermittelten Daten durch Ursachen, die nicht direkt auf den Fonds zurückgehen und/oder diesem zugewiesen werden können, entstehen. Bei unterlassener Aktualisierung der E-Mail-Adresse durch den Antragsteller, haftet der Fonds in keinster Weise für den fehlenden und/oder rechtzeitigen Erhalt der Mitteilungen.



Ansuchen um Erhalt des Beitrittsformulars¹

Landeskollektivvertrag Lehrpersonal und Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols

(Mitglied öffentlicher Dienst)

Der/Die unterfertigte			
Steuernummer		Matrikelnummer	
geboren am		in	Prov. Staat
wohnhaf in	Str.		Nr.
PLZ	Prov.	Tel.	Handy
E-mail Adresse			
Domizil (wenn mit dem Wohnsitz nicht übereinstimmend)			
	Str.		Nr.
PLZ	Prov.	Tel.	Handy

beantragt

anstelle des Mindestbeitrags (1%), einen der folgenden Prozentsätze einzubezahlen (für Lehrer/innen mit unbefristetem Vertrag nach dem 31.12.2000, Lehrer/innen mit Lehrauftrag für Religion nach dem 01.01.2000 und alle Lehrer/innen mit befristetem Vertrag besteht die Möglichkeit):

- | | | | | | |
|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1,5% | <input type="checkbox"/> 2% | <input type="checkbox"/> 2,5% | <input type="checkbox"/> 3% | <input type="checkbox"/> 3,5% | <input type="checkbox"/> 4% |
| <input type="checkbox"/> 4,5% | <input type="checkbox"/> 5% | <input type="checkbox"/> 5,5% | <input type="checkbox"/> 6% | <input type="checkbox"/> 6,5% | <input type="checkbox"/> 7% |
| <input type="checkbox"/> 7,5% | <input type="checkbox"/> 8% | <input type="checkbox"/> 8,5% | <input type="checkbox"/> 9% | | |

Für diejenigen, die einen Prozentsatz einzahlen möchten, der über der von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen steuerlichen Abziehbarkeit liegt, wird der zu viel einbezahlte Teil der abgezogenen Beitragszahlung nicht für die Bildung der Besteuerungsgrundlage der vom Fonds erbrachten Leistungen berechnet. In diesem Fall teilt das Mitglied dem Fonds den eventuell nicht abgezogenen Teil - gemäß Art. 1, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. Februar 2000, Nr. 47 und ausdrücklich im Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 29/e vom 20. März 2001 bestätigt - innerhalb 30. September des darauffolgenden Jahres mit.

+ nur ein Feld ankreuzen

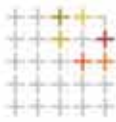
- angestellt mit befristetem Vertrag**
- angestellt ab 01.01.2001 oder ab darauffolgendem Datum mit unbefristetem Vertrag oder mit Lehrauftrag für Religion nach dem 01.01.2000 (erste Anstellung)²**
- im Dienst mit unbefristetem Vertrag am 31.12.2000³**
- Religionslehrer/in mit unbefristetem Vertrag oder mit Lehrauftrag für Religion, angestellt ab 01.01.2001 oder ab darauffolgendem Datum, mit vorhergehenden Lehraufträgen für Religion ohne Unterbrechung seit mindestens 01.01.2000⁴**

¹ Die Verwaltung und/oder der/die Arbeitnehmer/in übernehmen für alle beim Ausfüllen des vorliegenden Ansuchens und des Beitrittsformulars abgegebenen Erklärungen die volle Verantwortung

² Anm.: Gemäß der vom INPDAP/NFAOV erlassenen Anfechtung Nr. 11 vom 25.05.2005 haben jene, die in den öffentlichen Verwaltungen mit unbefristetem Vertrag nach dem 31.12.2000 angestellt sind - auch wenn es nicht die erste Anstellung ist und vorausgesetzt, dass zu den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen (unbefristete Arbeitsverhältnisse) in denen beim INPDAP/NFAOV eingeschriebenen öffentlichen Verwaltungen, in Bezug auf die der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Dienstprämie erhalten hat, eine Unterbrechung (mindestens 1 Tag) stattgefunden hat, - bereits Anspruch auf Abfertigung. Sie müssen deshalb nicht die Erklärung über die Option, welche wesentlicher Bestandteil des Beitrittsformulars des Laborfonds ist, das dem/die Arbeitnehmer/in von Seiten der Verwaltung nach Ausfüllen des vorliegenden Ansuchens übergeben wird, ausfüllen. Sollte das Formular für die Option trotzdem ausgefüllt werden, ist es ungültig.

³ Anm.: Gemäß der oben angeführten Anfechtung mit dem Titel "Die Option für die Abfertigung: Anleitungen und Anwendungsmodalitäten" haben jene Arbeitnehmer/innen mit unbefristetem Vertrag vor dem 1. Jänner 2001 Anspruch auf Dienstprämie und auch jene, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wurden, aber ohne Unterbrechung zu den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen in den öffentlichen Verwaltungen, die bereits Anspruch auf Dienstprämie hatten. Dies gilt auch für jenes Personal, das mit unbefristetem Vertrag mit juristischer Wirkung vor dem 1. Jänner 2001 und ökonomischer Wirkung nach dem 31. Dezember 2000 angestellt worden ist. Dieses Personal muss die Erklärung über die Option, welche ein wesentlicher Bestandteil des Beitrittsformulars des Laborfonds ist, das dem/die Arbeitnehmer/in von Seiten der Verwaltung nach Ausfüllen des vorliegenden Ansuchens übergeben wird, ausfüllen. Personal mit Einstellungsdatum nach dem 31. Dezember 2000 hat Anspruch auf die Abfertigung und muss daher die Erklärung für die Option nicht ausfüllen.

⁴ Die Religionslehrer/innen mit einem jährlich erneuerten Vertrag behalten aufgrund ihrer besonderen rechtlichen Position, wenn sie Anspruch auf die Dienstprämie haben, diese Regelung bei und müssen deshalb die Erklärung für die Option ausfüllen. Personal mit Einstellungsdatum nach 31. Dezember 2000, hat Anspruch auf Abfertigung und muss deshalb nicht die Erklärung für die Option ausfüllen.



Laborfonds

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter Nummer 93

beantragt das Formular für den Beitritt zu Laborfonds, dem Zusatzrentenfonds für die Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind für die folgende Investitionslinie:

- Garantierte Investitionslinie**
- Vorsichtig-Ethische Investitionslinie**
- Ausgewogene Investitionslinie**
- Dynamische Investitionslinie**

ACHTUNG: Bei „Wiedereinschreibung“ erfolgt der Ausdruck des Beitrittsformulars gemäß Geschäftsordnung des Fonds mit der Investitionslinie, in welcher das Mitglied aufgrund des letzten Beitrittsformulars bzw. aufgrund des Ansuchens des Mitglieds um Änderung der Investitionslinie (Switch) bereits eingeschrieben ist⁵.

wählt

als Sprache für das Beitrittsformular, die Dienstleistungen und Mitteilungen des Fonds:

- Italienisch**
- Deutsch**

beantragt

- den Erhalt aller Mitteilungen des Rentenfonds (Pflichtmitteilungen als auch sonstige Mitteilungen) ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse⁶**

Im Hinblick auf diese Option akzeptieren Sie, dass der elektronische Versand der genannten Mitteilungen des Fonds ab 2011 erfolgt. Bis dahin werden sämtliche Mitteilungen weiterhin per Post an den Wohnsitz bzw. an das Domizil, wenn dieses nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmt, versandt.

- den Erhalt aller Mitteilungen des Rentenfonds ausschließlich per Post an den oben angeführten Wohnsitz (bzw. an das Domizil)**

Daten betreffend den Arbeitgeber

Firmenbezeichnung und Gesellschaftsform **AUTONOME PROVINZ BOZEN**

Steuernummer **00390090215**

mit Sitz in **BOZEN**

Rittnerstr. 13

PLZ 39100

Prov. BZ

Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Nach Einsichtnahme in das Statut des Fonds, das Informationsblatt und das Informationsblatt zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 des gesetzestretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 gibt der/die Unterfertigte seine/ihre Zustimmung im Sinne des Art. 23 desselbigen Dekrets:

- + zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die ihn/sie betreffen und die für die Ausübung der Tätigkeit im Bereich der Zusatzvorsorge benötigt werden
- + zur Mitteilung dieser Daten an die in den obigen Bestimmungen angegebenen Kategorien von Rechtssubjekten für die Verarbeitung zu Zwecken, die in denselben Bestimmungen angegeben bzw. gesetzlich verpflichtend sind
- + zur Mitteilung derselben Daten an Dritte für die Ausübung der Verwaltungs-, Buchhaltungs-, EDV- und Archivierungsdienste
- + zur Übertragung derselben Daten ins Ausland gemäß den Vorschriften der oben genannten Bestimmungen.

Es bleibt aufrecht, dass diese Zustimmung von der Einhaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen abhängig ist.

Datum

Unterschrift

⁵Das Mitglied kann derzeit nicht die Beiträge und/oder seine individuelle Position auf mehrere Investitionslinien aufteilen, ausgenommen für die vom Statut vorgesehenen Zeiträume im Fall der stillschweigenden Einzahlung der übrigen Abfertigung.

⁶**Hinweis:** Wird der Versand der Mitteilungen via E-Mail beantragt, ist der Rentenfonds Laborfonds auch über etwaige Gesellschaften, derer er sich beim Versand der Mitteilungen via E-Mail bedient, von jeglicher Verantwortung befreit, die durch die fehlende sofortige Aktualisierung der persönlichen Daten durch den Antragsteller, durch Fehlfunktionen des Netzes beziehungsweise durch Verletzung der Privacy/Archivierung der übermittelten Daten durch Ursachen, die nicht direkt auf den Fonds zurückgehen und/oder diesem zugewiesen werden können, entstehen. Bei unterlassener Aktualisierung der E-Mail-Adresse durch den Antragsteller, haftet der Fonds in keinsten Weise für den fehlenden und/oder rechtzeitigen Erhalt der Mitteilungen.

Dieses Formular ist an folgende Anschrift zu senden:

Gehaltsamt Lehrpersonal

per Fax an die Nr. 0471/412289

12. Kontakt

Wo kann ich mich zusätzlich zu Laborfonds informieren oder beraten lassen?

Für weitere Informationen oder eine Beratung können Sie sich an folgende Einrichtungen wenden:

PensPlan Infopoints

Über 50 Informations- und Beratungsstellen zur Zusatzrente in ganz Südtirol. Eine Liste mit allen Kontaktdaten finden Sie auf www.pensplan.com in der Rubrik „Die PensPlan Infopoints“.

PensPlan

Mustergasse 11/13
39100 Bozen
Tel. 0471 31 76 00
Fax 0471 06 87 98
info@pensplan.com
www.pensplan.com

Laborfonds

Mustergasse 11/13
39100 Bozen
Tel. 0471 06 87 87
Fax 0471 06 87 77
info@laborfonds.it
www.laborfonds.it

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind. Eingetragen im Album der Rentenfonds unter Nr. 93

Werbemitteilung betreffend Zusatzrentenformen – vor dem Beitritt lesen Sie bitte das Informationsblatt, das Statut und das standardisierte vereinfachende Beispiel des Fonds.

